



# AMTSBLATT DES KREISES WESEL

*Amtliches Verkündungsblatt*

38. Jahrgang

Wesel, 16. Dezember 2013

Nr. 38

S. 1 – 20

## Inhaltsverzeichnis

○	Wahlausschreibung Bürgermeister/innen Kreis Wesel 2014	2
○	Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Kommunalwahl am 25.05.2014	3
○	Korrektur zur Bekanntmachung vom 10.12.2013 Jägerprüfung 2014	15
○	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Anghelus Petru	17
○	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Anghelus Petru	17
○	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Thomas Michael Seeberg	18
○	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Klaus Ronnes	18
○	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Christina Paasche	19
○	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Ümit Dincer,	19
○	Aufgebot für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3591622711	20

Kreis Wesel  
Der Landrat  
als untere staatl. Verwaltungsbehörde

**Wahltag**  
**für die Neuwahl der Bürgermeister/innen in den kreisangehörigen Kommunen Alpen, Dinslaken, Kamp-Lintfort, Moers, Schermbeck, Sonsbeck, Voerde, Wesel und Xanten**

**- Wahlausschreibung -**

Gem. § 14 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509, SGV.NRW. 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 (GV.NRW. vom 18.10.2013, S. 563 - 572) wird bestimmt:

Die **Neuwahl der Bürgermeister/innen** in den o. a. kreisangehörigen Kommunen findet am

**Sonntag, den 25. Mai 2014,**

statt. Der Termin für eine ggf. erforderliche **Stichwahl** wird gem. § 46c Abs. 2 Satz 2 KWahlG auf **Sonntag, den 15. Juni 2014**, festgesetzt.

Wesel, 11. Dezember 2013

Kreis Wesel  
Der Landrat  
als untere staatl. Verwaltungsbehörde

gez. Dr. Müller

---

## Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

### Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters

#### I. Einteilung des Kreisgebietes in Kreiswahlbezirke

Auf das Gebiet des Kreises Wesel entfallen die folgenden 33 Kreiswahlbezirke, die der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 18.7.2013 beschlossen hat:

Kreiswahlbezirk-Nr.	Gemeinde	Gemeindewahlbezirks-Nr.	Ortsteile/Stadtbezirke der Gemeinde
1	Xanten	1 - 12	Xanten-Zentrum, Birten, Lüttingen, Wardt
2	Xanten	13 - 16	Xanten-Marienbaum, -Obermörmtter, -Vynen, Mörmtter, Willich, Ursel
	Sonsbeck	1 - 13	Gemeinde Sonsbeck
3	Alpen	1 - 16	Gemeinde Alpen
4	<b>Kamp-Lintfort</b>	1, 3 - 8	Lintfort, Rossenray, Niephauserfeld
5	Kamp-Lintfort	9 - 16	Stadtkern, Gestfeld
6	Kamp-Lintfort	17 - 23	Geisbruch, Dachsbruch, Hoerstgen, Kamp, Niersenbruch, Saalhoff
7	Rheinberg	1 – 9, <b>11</b> (vorher: 1-10)	Wallach, Borth, Ossenberg, Millingen, Alpsray, Annaberg
8	<b>Rheinberg</b>	<b>10</b> , 12-20 (vorher: 11-20)	Rheinberg, Budberg, Orsoy, Eversael, Vierbaum
9	Moers	301, 302, 304	Kohlenhuck, Repelen, Rheinkamp-Mitte
10	<b>Moers</b>	303, 305, 306, 307	Repelen, Genend, Ufort, Eick
11	Moers	308, 309, 116	Meerbeck, Hochstraß
12	Moers	110, 112, 113, 118	Hülsdonk, Stadtmitte, Vinn
13	Moers	111, 114, 115, 119, 120	Stadtmitte-Nord, Hochstraß,
14	Moers	117, 121, 122, 123	Scherpenberg, Asberg Schwafheim
15	Moers	124, 225, 226, 227	Schwafheim, Kapellen
16	Neukirchen-Vluyn	1 - 10	Neukirchen
17	Neukirchen-Vluyn	11 - 19	Vluyn, Rayen, Niep
18	Hamminkeln	1, 3, 4, 14 - 19	Wertherbruch, Loikum, Mehrhoog, Hamminkeln-West
19	Hamminkeln	2, 5 - 13	Hamminkeln-Ost, Dingden, Ringenberg, Brünen, Marienthal
20	Wesel	1 - 6	Bislich, Flüren, Blumenkamp, Feldmark-Nord

21	Wesel	7 - 12	Feldmark-Süd, Schepersfeld
22	Wesel	16, 17, 20 - 23	Lackhausen, Obrighoven, Fusternberg
23	Wesel	13 - 15, 18, 19, 24, 25	Wesel, Büderich, Ginderich
24	Schermbeck	1 - 13	Gemeinde Schermbeck
25	Voerde	1, 2, 4 - 8	Mehrum, Löhnen, Götterswickerham, Möllen, Buschmannshof
26	Voerde	9 - 15	Voerde, Stockum, Holthausen, Heidesiedlung
27	Voerde	16, 18 - 23	Friedrichsfeld, Emmelsum, Spellen, Ork
28	Hünxe	1 - 13	Gemeinde Hünxe
29	Dinslaken	1 - 3, 22 (vorher: 1 - 4)	Dinslakener Bruch, Hagenviertel
30	Dinslaken	4 - 8 (vorher: 5 - 9)	Lohberg, Gewerbegebiet Dinslaken-Mitte
31	Dinslaken	9 - 12, 14 (vorher: 10 - 13, 15)	Oberlohberg, Grafenschaft, Hiesfeld
32	Dinslaken	13, 15 - 17 (vorher: 14, 16 - 19)	Averbruch, Gewerbegebiet Dinslaken-Süd
33	Dinslaken	18 - 21 (vorher: 20 - 25)	Dinslaken, Eppinghoven

## **II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages und für die Wahl des Landrates/ der Landrätin des Kreises Wesel**

Gem. § 24 i. V. m. § 75 b Abs. 1 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistages sowie für die Wahl des Landrates/ der Landrätin des Kreises Wesel im Jahr 2014 möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge können bis

**Montag, 7. April 2014, 18.00 Uhr,**

beim Kreiswahlleiter des Kreises Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, Zimmer 146, eingereicht werden (§§ 15 Abs. 1 Satz 1, 16 Abs. 3, 46 b KWahlG).

Es empfiehlt sich, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor Ablauf dieser Frist einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Ein verspätet eingereicherter Wahlvorschlag ist vom Kreiswahlausschuss zurück zu weisen (§ 18 Abs. 3 Satz 2, § 46 b KWahlG).

### **A. Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag aus den Kreiswahlbezirken**

1. Kreiswahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden (§ 15 Abs. 1 Satz 2 KWahlG). Die Bewerber für die Kreiswahlbezirke können erst gewählt werden, wenn die Einteilung des Kreisgebietes in Kreiswahlbezirke öffentlich bekannt gegeben wurde (§ 17 Abs. 4 KWahlG). Dies ist durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Wesel vom 26.7.2013 geschehen.

Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet (Kreis Wesel) ihre Hauptwohnung hat. Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl seine Hauptwohnung im Wahlgebiet hat (§§ 7, 12 Abs. 1 KWahlG). Unionsbürger/innen sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 a KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten
  - a) den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
  - b) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/ der Bewerberin. Bei Beamten/ Beamtinnen und Arbeitnehmern/ Arbeitnehmerinnen nach § 13 Abs. 1 und Abs. 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben (§ 26 Abs. 1 Sätze 1 und 2 KWahlO).
3. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen (Einzelbewerber/innen) muss mindestens ein/e Unterzeichner/in die Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG, § 26 Abs. 1 Satz 4 KWahlO).
4. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 15 Abs. 4 KWahlG, § 26 Abs. 1 Satz 5 KWahlO).
5. Den Wahlvorschlägen für die Kreiswahlbezirke sind außerdem folgende Unterlagen beizufügen (§ 26 Abs. 4 KWahlO):
  - a) Die Erklärung des Bewerbers/ der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 a KWahlO, dass er/ sie der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk des Wahlgebiets die Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a KWahlO abgegeben werden;
  - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 13 a KWahlO, dass der Bewerber/ die Bewerberin wählbar ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a beigebracht werden;
  - c) bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen nach Anlage 9 a KWahlO mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung; hierbei haben der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/innen auf dem Vordruck nach Anlage 10 a KWahlO an Eides statt zu versi-

chern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Die Einreichung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages (§ 17 Abs. 8 Satz 5 KWahlG).

6. Sofern sich Beamte/ Beamtinnen oder Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen nach § 13 Abs. 1 oder Abs. 6 KWahlG bewerben, haben sie eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis vorzulegen, falls dies zur Behebung von Zweifeln erforderlich ist (§ 26 Abs. 4 Ziffer 5 KWahlO).
7. Ist eine Partei oder Wählergruppe in der laufenden Wahlperiode **nicht** ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie folgende Nachweise erbringt:
  - a) Den Nachweis, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist; dies kann durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder einer Ausfertigung der bei der Wahl des Vorstandes gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen geschehen;
  - b) eine schriftliche Satzung;
  - c) ein Programm (§ 26 Abs. 5 Satz 1 KWahlO).

Dies gilt nicht für Parteien, die diese Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 und Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung (6.11.2013) ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (§ 15 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz KWahlG).

Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm nicht eingereicht zu werden, wenn

- a) im Falle einer nicht über das Gebiet des Kreises hinausgehenden Organisation der Landrat,
- b) im Falle einer nicht über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation die Bezirksregierung,
- c) im Falle einer über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation das Innenministerium

auf Antrag bestätigt, dass Satzung und Programm ordnungsgemäß eingereicht worden sind (§ 26 Abs. 5 Satz 3 KWahlO).

8. Ist eine Partei oder Wählergruppe in der laufenden Wahlperiode **nicht** ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so müssen die Wahlvorschläge dieser Parteien oder Wählergruppen weiterhin **von 20 Wahlberechtigten des Kreiswahlbezirks** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG).

Dies gilt auch für die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen, es sei denn, sie haben in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages, in dem sie als Einzelbewerber/in benannt waren, und der Wahlvorschlag ist von ihnen selbst unterzeichnet (§ 15 Abs. 2 Satz 3 2. Halbsatz KWahlG).

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 15 Abs. 2 Satz 5 KWahlG).

9. Muss ein Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a KWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 26 Abs. 3 KWahlO):
- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlbüro kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/innen das Kennwort, sowie Familiennamen, Vornamen und Wohnort (Hauptwohnung) des/der vorzuschlagenden Bewerbers/ Bewerberin anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen. Die v. g. Angaben werden im Kopf der Formblätter vermerkt.
  - b) Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
  - c) Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt nach Anlage 14 a KWahlO oder gesondert nach Anlage 15 KWahlO eine Bescheinigung der Wohnortgemeinde beizufügen, auf der bestätigt wird, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin im jeweiligen Kreiswahlbezirk wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der/die Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.

- d) Ein/e Wahlberechtigte/r darf **jeweils nur einen Wahlvorschlag derselben Art** unterzeichnen (also jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk zum Rat und zum Kreistag, nur eine Reserveliste für die Wahl zum Rat und zum Kreistag, nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters und des Landrates); hat jemand mehrere gleichartige Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber/ die Bewerberin ist zulässig.
- e) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers/ der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

## **B. Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag aus den Reservelisten**

1. Für die Reserveliste können nur Bewerber/innen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 KWahlG). Die Wahlvorschläge aus den Reservelisten gelten für das gesamte Wahlgebiet (Kreis Wesel).
2. Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten (§ 31 Abs. 1 KWahlO):
  - a) Den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
  - b) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/innen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten/ Beamtinnen und Arbeitnehmern/ Arbeitnehmerinnen nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei dem bzw. der sie beschäftigt sind, anzugeben. Sie soll ferner Namen und Anschrift einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
3. Soll ein/e Bewerber/in auf der Reserveliste gem. § 16 Abs. 2 KWahlG **Ersatzbewerber/in** für eine/n im Wahlbezirk oder auf der Reserveliste aufgestellten andere/n Bewerber/in sein, so muss die Reserveliste ferner enthalten:
  - a) Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/ Bewerberin,
  - b) den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/in aufgestellt ist (§ 31 Abs. 2 KWahlO).
4. Für jede/n Bewerber/in in der Reserveliste ist eine Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 12 b KWahlO einzureichen, aus der hervorgeht, dass der/die Bewerber/in der Benennung für die Reserveliste zustimmt und für keine andere Reserveliste des Wahlgebiets die Zustimmung zur Benennung als Be-

werber/in gegeben hat. Die Zustimmungserklärungen der Reservelistenbewerber/innen können auch auf der Reserveliste nach Anlage 11 b KWahlO abgegeben werden.

Des Weiteren ist für jede/n Bewerber/in der Reserveliste eine Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 13 a KWahlO einzureichen; einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/innen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt (§ 31 Abs. 3 Sätze 5 und 7 KWahlO).

5. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste **von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebiets (Kreis Wesel)** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 16 Abs. 1 KWahlG, § 31 Abs. 3 Satz 1 KWahlO).

Die Unterstützungsunterschriften sind auf Formblättern nach Anlage 14 b KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für jede/n Unterzeichner/in ist eine Bescheinigung des Wahlrechts von der zuständigen Gemeindebehörde nach Anlage 15 KWahlO einzureichen, aus der hervorgeht, dass der/ die Betreffende im Wahlgebiet (Kreis Wesel) wahlberechtigt ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14 b erbracht werden (§ 31 Abs. 3 Sätze 1 und 2 KWahlO). Im Übrigen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Erbringung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge in den Wahlbezirken (siehe Abschnitt A Ziffer 9 dieser Bekanntmachung).

6. Die Bestimmungen über den Nachweis des demokratisch gewählten Vorstandes, der schriftlichen Satzung und des Programms der Parteien und Wählergruppen, die nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind (siehe Abschnitt A Ziffer 7 der Bekanntmachung), finden auf die Reservelisten entsprechende Anwendung. Der Nachweise bedarf es jedoch nicht, wenn diese bereits den Wahlvorschlägen für die Wahlbezirke beigelegt wurden (§ 26 Abs. 5 Satz 2 KWahlO).
7. Den Wahlvorschlägen für Reservelisten ist die Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen nach Anlage 9 a KWahlO beizufügen; hierbei haben der/ die Leiter/in der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/innen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 a KWahlO zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist (siehe auch Abschnitt A Ziffer 5 c dieser Bekanntmachung). Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bedarf es nicht, wenn diese Unterlagen bereits den Wahlvorschlägen für die Kreiswahlbezirke beigelegt wurden (§ 17 Abs. 8 KWahlG).

### C. Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates/ der Landrätin des Kreises Wesel

1. Ein Wahlvorschlag für die Wahl des Landrates/ der Landrätin des Kreises Wesel ist nach dem Muster der Anlage 11 d KWahlO einzureichen. Der Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten. Er muss darüber hinaus enthalten:
  - a) Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
  - b) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/ der Bewerberin (§ 75 b Abs. 2 Sätze 1 und 2 KWahlO).
2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der/ die Unterzeichner/in des Wahlvorschlages im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Wer gem. § 44 Abs. 2 KrO wählbar ist, kann - ohne dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt sein muss - sich selbst vorschlagen; die Regelungen für Einzelbewerber/innen finden in diesem Fall entsprechende Anwendung. Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschriften einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen (§ 46 d Abs. 1 Satz 2 KWahlG, § 75 b Abs. 2 Sätze 3 bis 5 KWahlO).

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt (§ 44 Abs. 2 Kreisordnung NRW).
3. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die in der laufenden Wahlperiode **nicht** ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen darüber hinaus folgende Nachweise enthalten (§ 46 b i.V.m. § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG):
  - Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand,
  - Nachweis einer schriftlichen Satzung,
  - Nachweis eines Programms.

Dies gilt nicht für Parteien, die diese Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 und Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung (16.10.2013) ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (siehe auch Abschnitt A Ziffer 7 dieser Bekanntmachung). Dieser Nachweise bedarf es jedoch nicht, wenn sie schon für die Wahlvorschläge für die Kreiswahlbezirke oder Reserve-listen erbracht wurden.

4. Die Wahlvorschläge der unter Ziffer 3 beschriebenen Parteien oder Wählergruppen müssen gem. § 46 d Abs. 1 Satz 3 von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Vertretung Mitglieder hat. Für den Kreis Wesel bedeutet dies, dass  $5 \times 66 =$  **330 Unterschriften von Wahlberechtigten des Kreises Wesel** erbracht werden müssen. Diese Unterstützungsunterschriften sind gem. § 75 b Abs. 3 KWahlO auf Formblättern nach Anlage 14 c KWahlO zu erbringen.

Für jede/n Unterzeichner/in ist zusätzlich eine Bescheinigung des Wahlrechts nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO von der zuständigen Gemeinde einzuholen, aus der hervorgeht, dass der/ die Unterzeichner/in im Wahlgebiet (Kreis Wesel) wahlberechtigt ist. Diese Bescheinigung kann auch auf den Formblättern nach Anlage 14 c KWahlO erteilt werden. Im Übrigen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge in den Wahlbezirken (siehe Abschnitt A Ziffer 9 dieser Bekanntmachung).

5. Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsame/r Bewerber/in benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlages dürfen keine/n andere/n als den/ die gemeinsame/n Bewerber/in wählen und zur Wahl vorschlagen (§ 46 d Abs. 3 KWahlG).

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 c KWahlO sind dann beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG erfüllt (§ 75 b Abs. 5 KWahlO; vgl. Abschnitt C Ziffer 3 dieser Bekanntmachung).

6. Dem Wahlvorschlag sind darüber hinaus beizufügen (§ 75 b Abs. 4 i. V. m. § 26 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 KWahlO):
  - a) Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/ der Bewerberin nach Anlage 12 c KWahlO mit der Versicherung, dass er/ sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/ zur Bürgermeisterin oder zum Landrat/ zur Landrätin kandidiert; diese Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach Anlage 11 d KWahlO abgegeben werden;

- b) die Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers/ der Bewerberin durch die zuständige Gemeinde nach Anlage 13 b KWahlO; diese Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach Anlage 11 d KWahlO abgegeben werden;
- c) die Niederschrift der Partei oder Wählergruppe über die Versammlung zur Aufstellung des Bewerbers/ der Bewerberin nach Anlage 9 c KWahlO;
- d) die Versicherung an Eides statt des Leiters/ der Leiterin der Versammlung und zweier Teilnehmer/innen nach Anlage 10 c KWahlO, dass die Wahl des Bewerbers/ der Bewerberin in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

#### **D. Zurücknahme von Wahlvorschlägen**

1. Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge, die von Wahlberechtigten unterzeichnet sind, können auch von der Mehrheit der Unterzeichner/innen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 20 Abs. 1 KWahlG).
2. Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein/e Bewerber/in stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 17 KWahlG (Aufstellung von Parteibewerbern) braucht in diesem Fall nicht eingehalten zu werden; der Unterstützungsunterschriften nach § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG und § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG bedarf es nicht.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 20 Abs. 2 KWahlG).

#### **E. Allgemeines**

Die Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerber/innen nach Anlage 13 a und 13 b KWahlO sowie die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner/innen nach Anlage 15 KWahlO und die Beglaubigungen von Kopien der einzureichenden Unterlagen sind von den zuständigen Gemeindebehörden kostenfrei zu erteilen (§ 26 Abs. 6 KWahlO).

Die Vordrucke für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Kreiswahlbezirke, die Reservelisten und die Wahl des Landrates/ der Landrätin können ab sofort im

**Kreishaus in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, Zimmer 146,**

**Tel.-Nr.: 0281/ 207-3146,**

**Fax-Nr.: 0281/207-4146,**

**e-mail: [helga.hubweber@kreis-wesel.de](mailto:helga.hubweber@kreis-wesel.de),**

bestellt und abgeholt werden.

Wesel, 9. Dezember 2013

Kreis Wesel  
Der Kreiswahlleiter

gez. Rentmeister

---

## Korrektur zur Bekanntmachung vom 10.12.2013

### **Bekanntmachung** **über die Jägerprüfung 2014**

Gem. § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagd-gesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) vom 31. März 2010 gebe ich nachste-hend die Termine und Orte bekannt, an denen die Jägerprüfung 2014 durchgeführt wird:

#### 1. **Schriftlicher Teil der Jägerprüfung**

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung findet am 28. April 2014, 15.00 Uhr, im Gro-ßen Sitzungssaal, Raum 008, des Kreishauses Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, statt.

Dieser Termin wurde landeseinheitlich durch die obere Jagdbehörde festgelegt.

#### 2. **Schießprüfung**

Das jagdliche Schießen als Teil der Jägerprüfung wird am 29. April 2014, Beginn 9.00 Uhr, auf dem Schießstand Vluynbusch, Geldernsche Str. 443 a, 47506 Neu-kirchen-Vluyn, stattfinden.

#### 3. **Mündlich-praktischer Teil der Jägerprüfung**

Der mündlich-praktische Teil der Jägerprüfung ist für den 30. April 2014 ab 8.30 Uhr vor-gesehen. Die Prüfung wird in den Räumen der Niederrheinhalle Wesel, An de Tent 1, 46485 Wesel, abgehalten.

#### 4. **Nachprüfung**

Eine einmalige Nachprüfung für die Prüfungsteile jagdliches Schießen und münd-lich-prak-tische Prüfung kann frühestens drei Monate nach Feststellung des Nicht-bestehens der Jägerprüfung durchgeführt werden. Die genaue Terminierung er-folgt nach Abschluss der Hauptprüfung.

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind spätestens 2 Monate vor dem Ter-min für den schriftlichen Teil der Prüfung bei der unteren Jagdbehörde einzurei-chen. Beizufügen sind ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Unter-gliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit ei-nem Mindestkaliber von 9 Millimetern, der nicht älter ist als ein Jahr, und ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zu-ständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004 sowie ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf.

Anmeldeformulare können bei der vorgenannten Dienststelle angefordert oder über das Internetangebot des Kreises Wesel [www.kreis-wesel.de](http://www.kreis-wesel.de) abgerufen werden.

Die für die Teilnahme an der Jägerprüfung zu entrichtende Gebühr (Prüfungs- und Zulassungsgebühr) beträgt derzeit 250,-- €.

Eine eingehende und konzentrierte Schulung mit Hinblick auf die Jägerprüfung ist wegen der breitgefächerten Inhalte wünschenswert. Auf den Vorbereitungslehrgang der Kreisjägerschaft Wesel e.V., der im Januar 2014 beginnt, wird daher verwiesen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie über die Geschäftsstelle der Kreisjägerschaft, Tel. 02845/32522, zu den Geschäftszeiten montags und donnerstags zwischen 8.00 und 13.00 Uhr und über deren Internetportal [www.kjs-wesel.de](http://www.kjs-wesel.de).

Wesel, den 09. Dezember 2013

K R E I S W E S E L  
Der Landrat  
Untere Jagdbehörde

Im Auftrag

gez. Sackenheim

---

## ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Anghelus Petru**, letzte bekannte Anschrift 47441 Moers, Homberger Str. 1, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 05.12.2013, Aktenzeichen 36-4 HPF **WES-SQ608**, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 10.12.2013  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Engel

---

## ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Anghelus Petru**, letzte bekannte Anschrift 47441 Moers, Homberger Str. 1, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 05.12.2013, Aktenzeichen 36-4 HPF **WES-SQ610**, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 10.12.2013  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Engel

---

## ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Thomas Michael Seeberg** letzte bekannte Anschrift Buschacker 10, 46562 Voerde) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 14.10.2013- Aktenzeichen 01057417320 (SB 35) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 253 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 10.12.2013  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36-1 Bußgeldstelle  
Im Auftrag  
gez. Kempken

---

## ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Klaus Ronnes**, letzte bekannte Anschrift 47475 Kamp-Lintfort, Kamper Straße 27, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 13.11.2013, Aktenzeichen 36-4 HPF MO-ND65, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 11.12.2013  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. K. Leineweber

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Frau Christina Paasche** letzte bekannte Anschrift Flöz-Laura-Straße 49, 46119 Oberhausen) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 04.11.2013- Aktenzeichen 01057506900 (SB 18) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 259 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 12.12.2013  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36-1 Bußgeldstelle  
Im Auftrag  
gez. Bildstein

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Ümit Dincer**, letzte bekannte Anschrift in 46483 Wesel, Feldtor 10, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 17.10.2013, Aktenzeichen 36-3.40, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 175 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 13.12.2013  
  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Werdemann

---

## **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3591622711** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 10.12.2013

**Sparkasse am Niederrhein**  
**Der Vorstand**

---